

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 „Lehmstrangweg“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die Durchführung der **3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 „Lehmstrangweg“** gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da das Vorhaben der Nachverdichtung der Innenbereichsfläche dient.

Für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen.

Die Gemeinde Glandorf sieht zudem gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB ab.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 10.12.2020 bis 11.01.2021 im Rathaus der Gemeinde Glandorf - Bauamt, Zimmer 11/12 während der Öffnungszeiten informieren und sich zu der Planung äußern. Bei Beratungsbedarf wird darum gebeten, einen Termin unter Tel. 05426/9499-18 oder 05426/9499-12 zu vereinbaren, da aufgrund der Corona-Pandemie lediglich ein geregelter/kontrollierter Zugang zum Rathaus der Gemeinde Glandorf möglich ist.

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2020 wurde dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 210 „Lehmstrangweg“ einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Planausschnitt gekennzeichnet:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i.V.m. § 1 Nr. 4 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplanes sowie Begründung erfolgt in der Zeit vom

10.12.2020 bis zum 11.01.2021 (beide Tage einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Glandorf unter www.glandorf.de > Wohnen-Wirtschaft > aktuelle Bauleitverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG i.V.m. § 1 Nr. 4 PlanSiG wird die Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot erfolgen. Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Glandorf, Sitzungsraum, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, nach telefonischer Terminabsprache unter Tel. 05426/9499-18 oder 05426/9499-12 eingesehen werden:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08.00 - 12.00 Uhr |
| Montag & Donnerstag | 14.00 - 18.00 Uhr |

Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten. Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können unter Tel. 05426/9499-18 oder 05426/9499-12 (Gemeinde Glandorf, Fachbereich Bauen und Umwelt) gestellt werden.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich per Post an die Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf, per Fax unter 05426/3887 oder digital unter scheckelhoff@glandorf.de oder gemeinde@glandorf.de vorgebracht werden

Nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05426/9499-18 oder 05426/9499-12) kann die Stellungnahme auch persönlich abgegeben bzw. zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Unterlagen auf Anforderung zugesandt werden und dass die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen besteht (E-Mail: scheckelhoff@glandorf.de oder gemeinde@glandorf.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Glandorf, 01.12.2020
Gemeinde Glandorf
Die Bürgermeisterin

ausgehängt: 02.12.2020
abgenommen:

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210

